

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.03.2017

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-122/16

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2169

Antragsteller:

AIR FIRE TECH Brandschutzsysteme GmbH

Stranzenberggasse 7b/2

1130 WIEN

ÖSTERREICH

Geltungsdauer

vom: **30. März 2017**

bis: **30. März 2022**

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss

"FIREREV BASIC...30" bzw. "FIREREV DUO...30"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "FIREREV BASIC...30" bzw. "FIREREV DUO...30" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Es werden je nach Ausführungsart des Revisionsabschlusses die Ausführungsvarianten "FIREREV BASIC...30" und "FIREREV DUO...30" unterschieden.

1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, einem inneren und ggf. einem äußeren Flügel, der Dichtung, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Innerer/äußerer Flügel und Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.1.4 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen/Bauprodukten.

1.1.5 Der Revisionsabschluss darf die in Tabelle 1 angegebenen Abmessungen (Nenngröße) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

Tabelle 1

Abmessungen	Breite x Höhe
minimal	200 mm x 200 mm
maximal	600 mm x 600 mm

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Verschießen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten nach Abschnitt 1.2.3 angewendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinnern nach außen über mindestens 30 Minuten.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.³ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.³

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2169

Seite 4 von 10 | 6. März 2017

1.2.3 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installations-schächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 8.6, aus Wänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauart wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.2) eingebaut werden.

1.2.4 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Installations-schächten gemäß Abschnitt 1.2.3 im Innenbereich von baulichen Anlagen nachge-wiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicher-heit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauauf-sichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss ist werkseitig herzustellen und muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁵ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hin-sichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachge-wiesen wurden.

2.1.2 Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses besteht in Abhängigkeit vom Typ des Revisionsab-schlusses aus zwei (Bautiefe ≥ 30 mm) bzw. drei (Bautiefe ≥ 45 mm) Brandschutzplatten⁶, die unter Verwendung von Stahlklammern miteinander verbunden sind. Der Rahmen kann wahlweise mit einem sog. Aufstockelement ausgeführt werden. Die Falzgeometrie des Rah-mens ist gemäß den Anlagen 1 und 2 auszubilden.

2.1.3 Innerer und äußerer Flügel (optische Verkleidung)

Innerer Flügel

Der mindestens 30 mm dicke, innere Flügel des Revisionsabschlusses ist aus zwei 15 mm dicken Brandschutzplatten⁶ herzustellen, die unter Verwendung von geeigneten Schrauben miteinander verbunden sind. Der Flügel ist im Falzbereich vierseitig umlaufend mit einer Ablationsbeschichtung⁶ beschichtet.

Äußerer Flügel (optische Verkleidung)

Der äußere Flügel (optische Verkleidung) des Revisionsabschlusses besteht aus Brand-schutzplatten⁶ und/oder einer Blechabdeckung⁶. Die Stirnseiten dürfen mit einem Kanten-schutz⁶ versehen sein.

2.1.4 Dichtung

Im Rahmenfalz ist vierseitig umlaufend eine Dichtung⁶ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch anzuordnen.

⁴ DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁵ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁶ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.5 Verschlüsse

Der innere Flügel muss in Abhängigkeit von der Größe des Revisionsabschlusses mit zwei bis vier Verschlüssen in Form von Schubriegeln⁶ oder Schließblechen⁶ ausgeführt werden (s. Anlagen 1 und 2). Der innere Flügel darf zusätzlich mit Öffnungsschlaufen⁶, die beim Öffnen und Schließen des Revisionsabschlusses als Griffe dienen, ausgestattet werden.

Der äußere Flügel muss in Abhängigkeit vom Typ des Revisionsöffnungsverschlusses mit speziellen Verschlüssen⁶ ausgeführt werden.

2.1.6 Zubehörteile

Der innere Flügel muss mit unterschiedlichen Beschlägen einfacher Bauart⁶ oder mit einer Fangsicherung⁶ ausgeführt werden.

Der äußere Flügel muss mit unterschiedlichen Beschlägen einfacher Bauart⁶ ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

2.2.1.1 Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "FIREREV BASIC...30" bzw. "FIREREV DUO...30"
(Die Ausführungsvariante "FIREREV BASIC...30" bzw. "FIREREV DUO...30" ist jeweils anzugeben und der Typ des Revisionsöffnungsverschlusses ist jeweils zu ergänzen.)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2169
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen - auch Angaben zu den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 4.2.4 -
- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Angabe der Bauart der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁷ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.4, der Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.5 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.6 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

⁷

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Angaben nach den Abschnitten 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß Abschnitt 4.2.2 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Verwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1^{8,9}, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 3000 mm betragen. Die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß Abschnitt 4.2.2.1 dieser Zulassung angegebenen Vorgaben zu Abmessungen und Ständerabständen sowie dort angegebene weitere Rahmenbedingungen dürfen jedoch nicht überschritten und müssen beachtet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

4.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau

4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.3 eingebaut werden.

4.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

4.2.2 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

4.2.2.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden mit einer einseitigen Beplankung aus jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ zement- oder gipsgebundenen Bauplatten mit oder ohne Stahlunterkonstruktion bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Tabelle 2 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse entsprechen.

Tabelle 2

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-3393/172/08-MPA BS
2	P-SAC 02/III-661
3	P-3254/1449-MPA BS
4	P-2100-166-15-MPA BS

⁸ DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
⁹ Der Anhang A von DIN 4103 gilt hier nicht.

4.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195¹⁰ in Verbindung mit DIN 18182-1¹¹ mit den Mindestabmessungen 50x50x0,6 mm - ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden (s. Anlagen 3 und 4). Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

4.2.3 Bestimmungen für den Einbau des Rahmens des Revisionsabschlusses

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend in Abständen gemäß den Anlagen 3 und 4 an den Anschlussprofilen des Installationsschachts zu befestigen. Zwischen den vierseitig umlaufenden Ständer- und Riegelprofilen und der Beplankung der Installationsschachtwand sind ggf. Streifen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. aus Gips, anzuordnen (s. Anlage 4). Für die Befestigung sind für den Verwendungszweck geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

4.2.4 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit

- einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ oder
- nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen, einer handelsüblichen Fugenmasse oder handelsüblichen Fliesenkleber, auszufüllen bzw. zu verspachteln.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 4, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.5 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

¹⁰ DIN EN 14195:2015-03 Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

¹¹ DIN 18182-1:2015-11 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

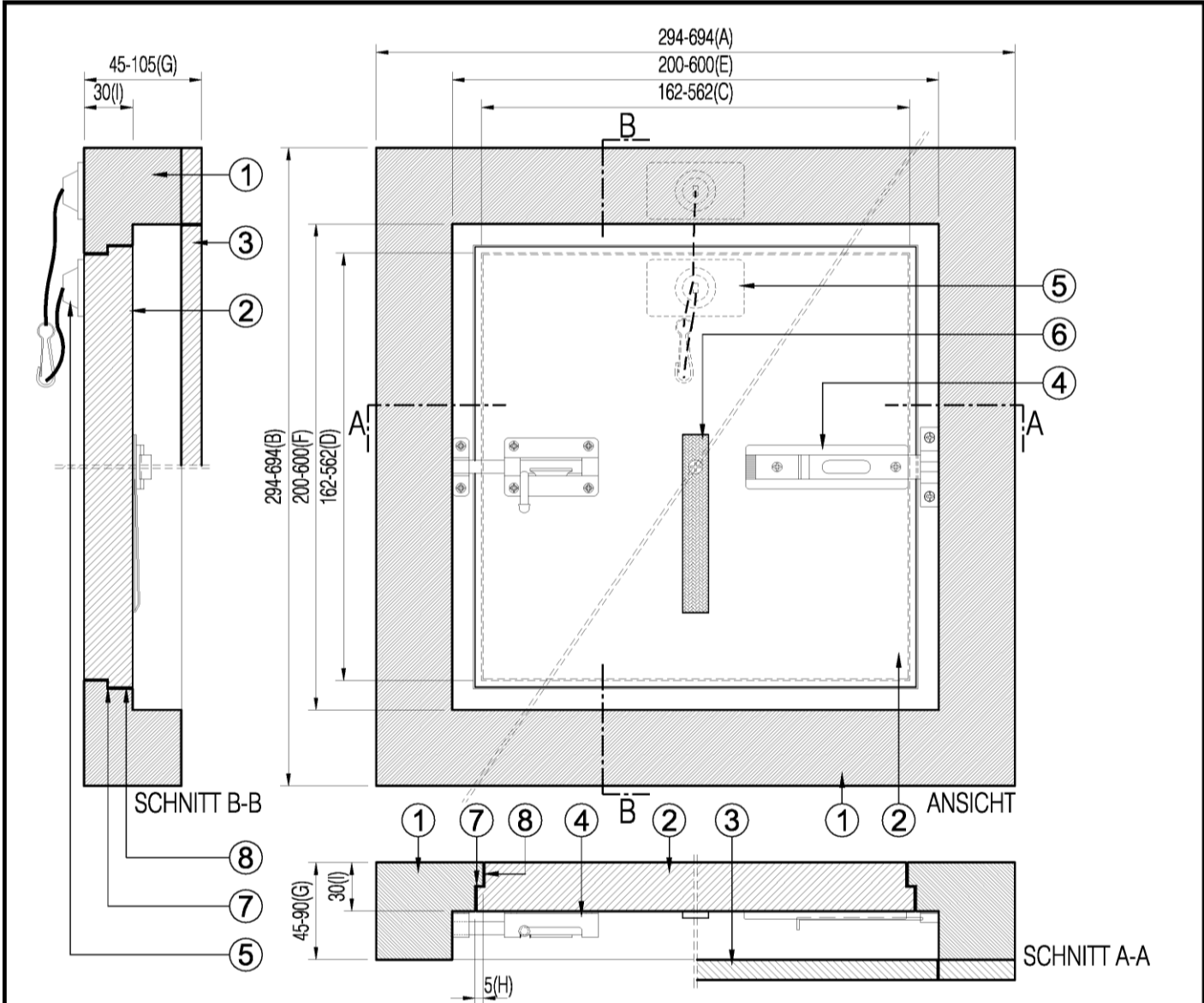
5.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 4.3 gilt sinngemäß.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

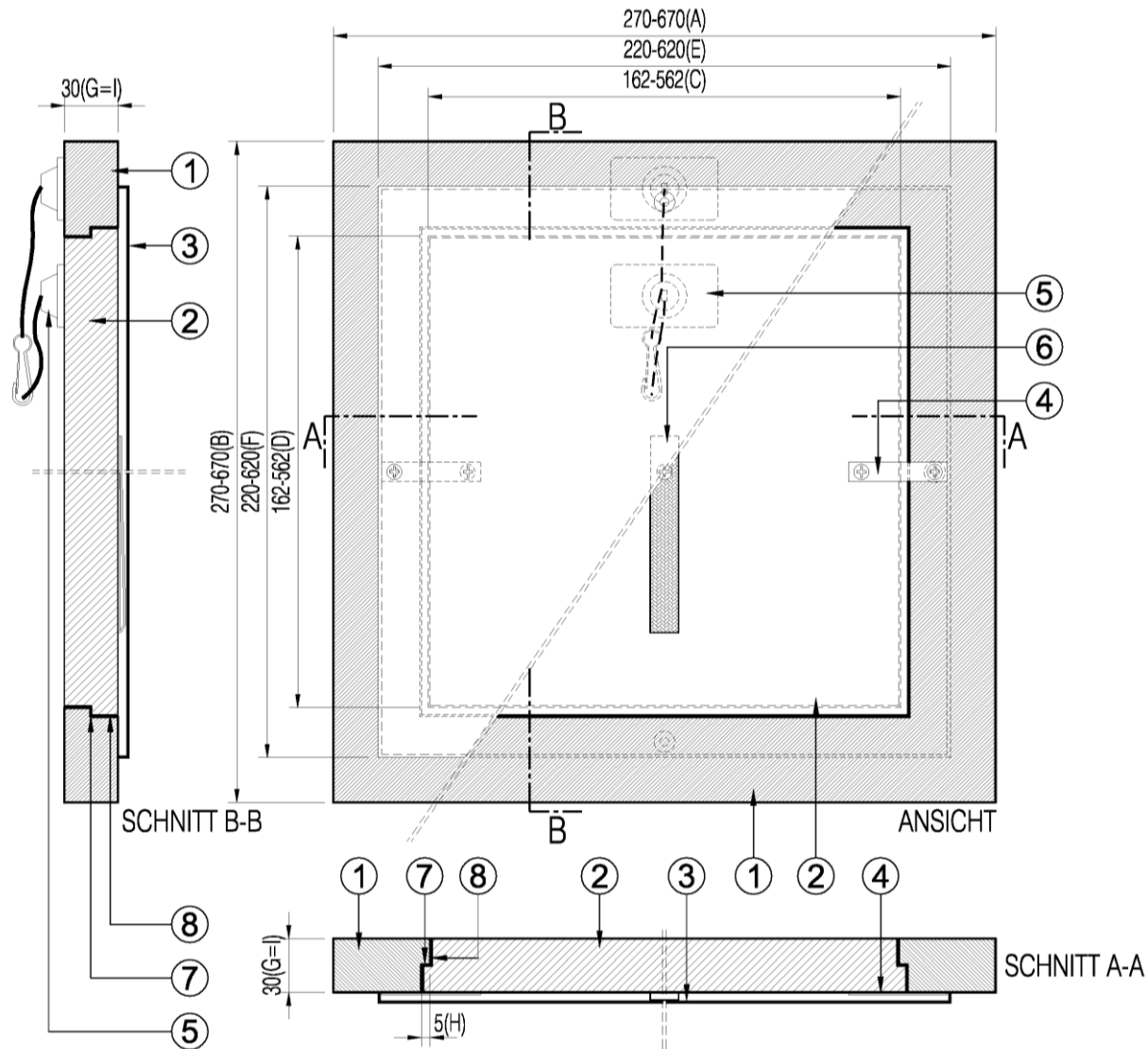


Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße¹ [mm×mm]	Außenmaße¹ [A×B][mm]	Durchreiche¹ [C×D][mm]	Optische Verkleidung [E×F][mm]	Bautiefe [G][mm]	Stufen- falz [H][mm]	Stärke⁴ [I][mm]	Anzahl von			
									Schieber/Seite A-A B-B	Schieber insgesamt	Befestigungsschrauben³ (Stk/Seite)	
FIREREV/Basic/ FIREREV/Duo/	30 (ohne²)	200 x 200	294 x 294	162 x 162	200 x 200	45 - 105	5	30	0-0 1-1	2	flach	2
	GPR 30	300 x 300	394 x 394	262 x 262	300 x 300	45 - 105	5	30	0-0 1-1	2		2
	VKW 30	400 x 400	494 x 494	362 x 362	400 x 400	45 - 105	5	30	0-0 1-1	2		2
	VKS 30	500 x 500	594 x 594	462 x 462	500 x 500	45 - 105	5	30	1-1 1-1	4		2
	VKA 30	600 x 600	694 x 694	562 x 562	600 x 600	45 - 105	5	30	1-1 1-1	4	rund	3
	ZS 30 GP 30	¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich! ² ohne optische Verkleidung ³ Befestigung in Abständen von max. 200 mm, Randabstand max. 150 mm ⁴ Der Aufbau des inneren Flügels besteht aus 2x15 mm Platten.										

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic ...30" bzw. "FIREREV Duo ...30"

Anlage 1

- Ansicht, Schnitte und Übersichtstabelle-

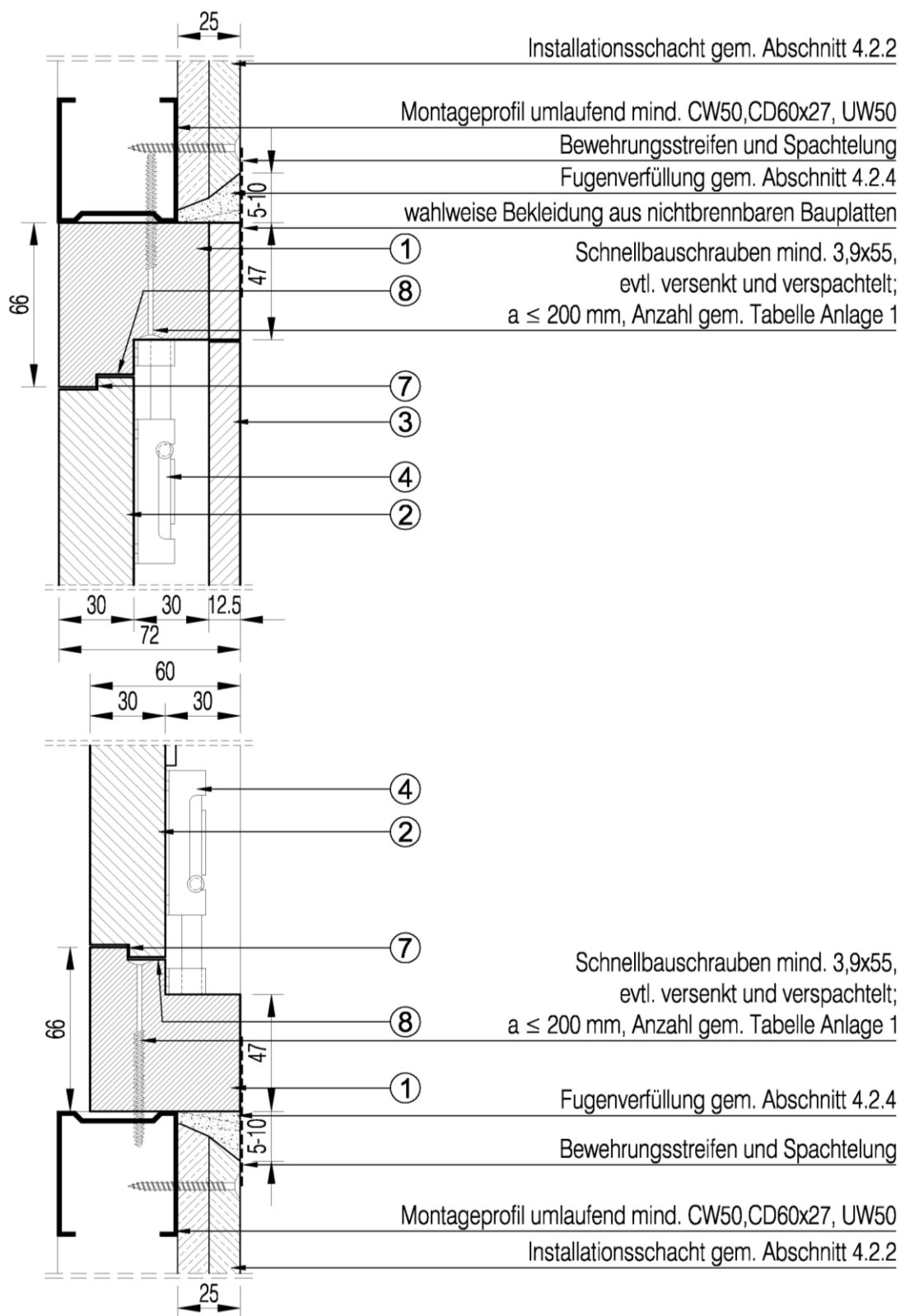


Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße¹ [mm×mm]	Außenmaße¹ [A×B][mm]	Durchreiche¹ [C×D][mm]	verschraubte Abdeckplatte [E×F][mm]	Bautiefe [G][mm]	Stufen- falz [H][mm]	Stärke³ [I][mm]	Anzahl von			
									Schließblech/Seite A-A B-B		Schließblech insgesamt	Befestigungs- schrauben² (Stk/Seite)
FIREREV/Basic/	SN 30 SW 30 (mit verschraubter Abdeckplatte)	200 x 200	270 x 270	162 x 162	220 x 220	30	5	30	0-0 1-1	2	2	
		300 x 300	370 x 370	262 x 262	320 x 320	30	5	30	0-0 1-1	2	2	
		400 x 400	470 x 470	362 x 362	420 x 420	30	5	30	0-0 1-1	2	2	
		500 x 500	570 x 570	462 x 462	520 x 520	30	5	30	1-1 1-1	4	2	
		600 x 600	670 x 670	562 x 562	620 x 620	30	5	30	1-1 1-1	4	3	
¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich!												
² Befestigung in Abständen von max. 200 mm, Randabstand max. 150 mm												
³ Der Aufbau des inneren Flügels besteht aus 2x15 mm Platten.												

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic ...30" bzw. "FIREREV Duo ...30"

Anlage 2

- Ansicht, Schnitte und Übersichtstabelle -

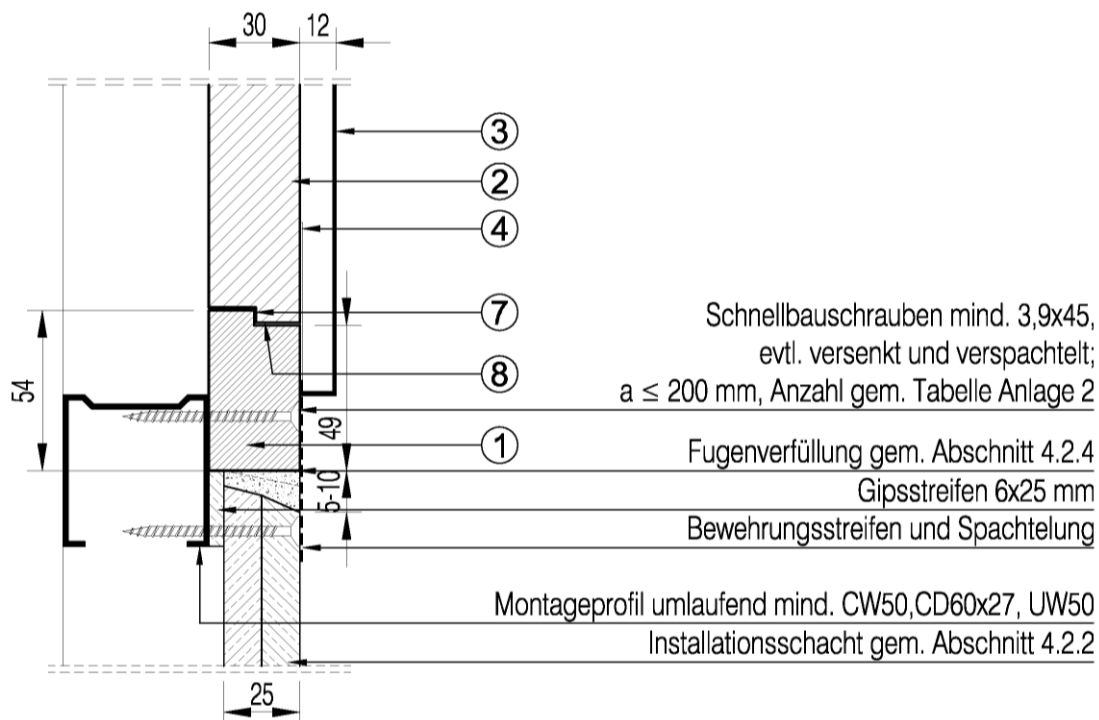


alle Maße in mm, M 1:2

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic ...30" bzw. "FIREREV Duo ...30"

Anlage 3

Einbau in Installationsschächte gem. Abschnitt 4.2.2
-Vertikalschnitt-



POSITIONSLISTE:

Pos. Baustoff/Bauprodukt

1. Rahmen aus Brandschutzplatten
2. Innerer Flügel aus Brandschutzplatten
3. Äußerer Flügel (Optische Verkleidung) aus Brandschutzplatten und/oder eine Blechabdeckung
4. Schieber (flach oder rund) oder Schließblech
5. Scharnier oder Fangsicherung
6. Schlaufe
7. Dichtung
8. Umlaufende Ablationsbeschichtung

Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

alle Maße in mm, M 1:2

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic ...30" bzw. "FIREREV Duo ...30"

Anlage 4

Einbau in Installationsschächte gem. Abschnitt 4.2.2
-Vertikalschnitt und Positionsliste-

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV BASIC...30" bzw. "FIREREV DUO...30"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 5